

N i e d e r s c h r i f t

über die am **Montag**, dem **28. Juni 2021** um **19:00 Uhr** im Gemeinderatssaal des Rathauses stattgefundene **4. Sitzung des Gemeinderates** der Freistadt Eisenstadt.

Tagesordnungspunkte:

1. Transparenzbericht, Bericht
2. Fördervertrag Joseph Haydn Konservatorium GmbH, Beratung und Beschlussfassung
3. Grundabtretung Teilungsplan GZ. ■■■■■■ (ÖBB Brücke), Beratung und Beschlussfassung
4. Widmung Teilungsplan GZ. ■■■■■■ (ÖBB Brücke), Beratung und Beschlussfassung
5. Grundabtretung Teilungsplan GZ. ■■■■■■ (ÖBB Brücke), Beratung und Beschlussfassung
6. Widmung Teilungsplan GZ. ■■■■■■ (ÖBB Brücke), Beratung und Beschlussfassung
7. B 50 Burgenland Straße „OD Eisenstadt, Kreuzung B 50/Bahnstraße/Wormser Straße“, Kostentragung für Bau- und Erhaltungsmaßnahmen, Vereinbarung, Beratung und Beschlussfassung
8. Baulandfreigabe „Kirchäcker Ost“, Beratung und Beschlussfassung
9. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Grst. Nr. ■■■■, KG Eisenstadt), Beratung und Beschlussfassung
10. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Grst. Nr. ■■■■■■, KG Eisenstadt), Beratung und Beschlussfassung
11. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Grst. Nr. ■■■■■■, KG St. Georgen), Beratung und Beschlussfassung
12. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Grst. Nr. ■■■, KG St. Georgen), Beratung und Beschlussfassung
13. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Grst. Nr. ■■■■■■, ■■■■■■ ■■■■, KG Kleinhöflein), Beratung und Beschlussfassung

14. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Grst. Nr. ●●●●●●, KG Eisenstadt), Beratung und Beschlussfassung
15. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Grst. Nr. ●●●●●●, KG St. Georgen), Beratung und Beschlussfassung
16. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Grst. Nr. ●●●●●●, KG Eisenstadt), Beratung und Beschlussfassung
17. Ausnahme vom Verbot zur Grundteilung (Grst. Nr. ●●●●●● und ●●●●●●, KG Eisenstadt), Beratung und Beschlussfassung
18. Ausnahme vom Verbot zur Grundteilung (Grst. Nr. ●●●●●●, KG Eisenstadt), Beratung und Beschlussfassung
19. Vermietung Dauerparkplätze, Beratung und Beschlussfassung
20. Eisenstadt Infrastruktur KG – Jahresabschluss 2020, Beratung und Beschlussfassung
21. Eisenstadt Infrastruktur KG – Gewinnverwendung 2020, Beratung und Beschlussfassung
22. Prüfungsausschuss, Bericht
23. Allfälliges

Anwesend: Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner als Vorsitzender, die Vizebürgermeister Istvan Deli, BA (ÖVP) und Otto Kropf (SPÖ), die Stadträte wHR Mag. Dr. Michael Freismuth (ÖVP), Birgit Tallian (ÖVP), Stefan Lichtscheidl (ÖVP) und Mag. Dr. Richard Mikats (SPÖ), die Gemeinderäte Adelheid Hahnekamp (ÖVP), Josef Weidinger (ÖVP), Michael Bieber, MBA (ÖVP), Ruth Klinger-Zechmeister, BA (ÖVP), Waltraud Bachmaier (ÖVP), Sascha Reindl (ÖVP), Gerald Hicke (ÖVP), Hermann Nährer (ÖVP), DI Otto Prieler (ÖVP), Daniel Janisch (ÖVP), Mag.^a Dr. Andrea Dvornikovich (ÖVP), Mag.^a Regina Lackner (ÖVP-Ersatzmitglied), Beatrix Wagner (SPÖ), Bettina Eiszner (SPÖ), Patrick Golautschnig (SPÖ), Anika Karall, MA (SPÖ), LAbg. Géza Molnár (FPÖ), Konstantin Langhans, BSc (FPÖ), Matthias Hahnekamp (FPÖ-Ersatzmitglied), Mag.^a Edith Madlberger-Schmidt (Grüne), Mag.^a Yasmin Dragschitz (Grüne-Ersatzmitglied) sowie Magistratsdirektorin Mag.^a Gerda Török als Schriftführerin.

Entschuldigt: Andrea Zänglein (ÖVP), Mag.^a Beata Szmolyan (SPÖ), Lisa Vogl, BA (SPÖ-Ersatzmitglied), Ing. Wolfgang Rosenich (FPÖ), Anja Haider-Wallner (Grüne)

Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen, stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und bestellt Gemeinderätin Waltraud Bachmaier und Gemeinderat LAbg. Géza Molnár zu Beglaubigern dieser Niederschrift.

Verhandlungsschrift vom 03.05.2021; Genehmigung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Verhandlungsschrift vom 03.05.2021 unterfertigt und beglaubigt für die Mitglieder des Gemeinderates zur Einsicht aufgelegt worden ist. Da hierüber keine Einwendungen erfolgten und auch keine Wortmeldungen vorliegen, trifft er die Feststellung, dass die Verhandlungsschrift vom 03.05.2021 einstimmig genehmigt ist.

Vor Eingang in die Tagesordnung gibt Herr Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner die Erweiterung der Tagesordnung um einen weiteren Punkt „Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Grst. Nr. 3441/19, KG Eisenstadt), Beratung und Beschlussfassung“ bekannt. Dabei geht es um die Errichtung eines Doppelhauses mit 2 Stellplätzen.

Dieser Tagesordnungspunkt wird der neue Tagesordnungspunkt 19 und somit rücken die weiteren Tagesordnungspunkte entsprechend um „eines“ weiter.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass dieser Antrag einstimmig angenommen werden muss, damit der Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung aufgenommen werden kann. Es erfolgt die Abstimmung gem. § 35 Abs. 2 Eis.StR. i.V.m. § 13 Abs. 2 lit a der Geschäftsordnung.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

Darauf wird in die Tagesordnung eingegangen.

1. Transparenzbericht, Bericht

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

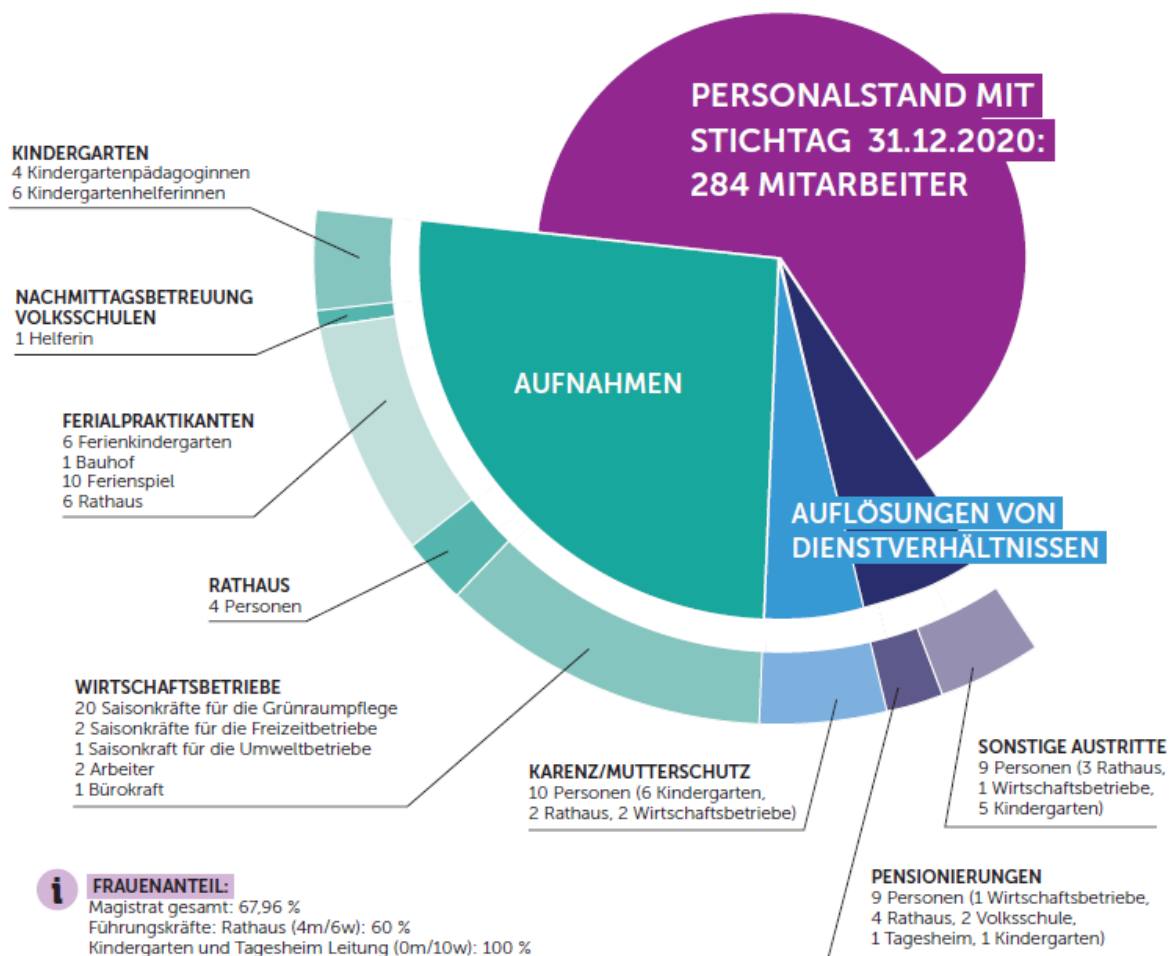
Bericht

Gemäß § 16 Abs. 4 Eisenstädter Stadtrecht hat der Bürgermeister dem Gemeinderat jährlich über die in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs, insbesondere über Stipendien, Subventionen und andere Zuwendungen sowie Personalangelegenheiten zu berichten.

Mit dem Transparenzbericht 2020 wurde über Personalangelegenheiten, Stipendien und Subventionen des Jahres 2020 den Eisenstädter Bürgerinnen und Bürgern bereits Bericht erstattet.

Personalangelegenheiten

PERSONAL IM MAGISTRAT DER FREISTADT EISENSTADT 2020



Stipendien

Es wurden keine Stipendien seitens der Stadt Eisenstadt im Jahr 2020 vergeben.

Subventionen

Folgende Subventionen wurden auf Grundlage der Subventionsrichtlinien der Freistadt Eisenstadt im Jahr 2020 vergeben.

Förderung	Anzahl	Summe
Semesterticket	305	23.009 €
E-Bikes	123	18.450 €
Kommunalsteuer, Lehrlingsförderung Betriebe	7	7.730 €
Bewegte Kids Sommercamp	27	1.560 €
Lehrlinge, Fahrtkostenzuschuss	8	800 €
Reparatur von Elektrogeräten	11	772 €
E-Autos	2	750 €
Fahrsicherheitstraining	51	510 €
Photovoltaik	1	275 €
E-Moped	1	175 €
E-Rollator	1	125 €

Empfänger	Betrag	Betreff
Tourismusverband Eisenstadt-Leithaland	30.000,00 €	Förderung Tourismusprojekte in Eisenstadt
Fachhochschule Burgenland	83.688,13 €	Förderung Bildungsstandort
Förderung Seniorenbetreuung	13.600,00 €	Tagessätze
Essen auf Rädern	738,50 €	Gesamtzuschuss
Geburtenbeihilfe	3.690,00 €	Zuschuss zum "Babyscheck"
UFC St. Georgen/Eisenstadt	15.000,00 €	Spielbetrieb, Nachwuchsarbeit, Nutzung Kantine und Veranstaltungssaal
SC Eisenstadt	14.180,00 €	Nutzung Leichtathletikarena, Spielbetrieb
Caritas der Diözese Eisenstadt	10.000,00 €	Lerncafé
Stadtfeuerwehr Eisenstadt	1.715,60 €	Miete Turnsaal MS Rosental
Schülerunion Burgenland	500,00 €	Landesschülervertretungswahlen
MEP Austria	700,00 €	19. Intern. Europäische Jugendparlament, Zuschuss zum Mittagsbuffet

Stiftung private Pädagogische Hochschule Burgenland	400,00 €	Europa-Sprachen-Wettbewerb 2020
Stiftung private Pädagogische Hochschule Burgenland	400,00 €	EuropaQuiz
Pannoneum	1.049,00 €	Schulball 06.12.2019, 50 % der Lustbarkeitsabgabe
Waldorfinitiative Sonnenland Eisenstadt	1.341,20 €	Hallenmieten Allsportzentrum und ASKÖ-Halle
BG/BRG/BORG Eisenstadt	1.270,00 €	Schulball 2020, 50 % der Lustbarkeitsabgabe
Theresianum Eisenstadt	1.375,00 €	Schulball 2019, 50 % der Lustbarkeitsabgabe
Club Alpbach Burgenland	205,20 €	Alpbach Burgenland am 26.8.2020, Pongratzhaus
Schlaraffia Ferrostadia 231	300,00 €	Durchführung von Veranstaltungen
Bauernkapelle St. Georgen	2.624,40 €	Lustbarkeitsabgabe Adventkonzerte 2019
Haydnorchester Eisenstadt	1.700,00 €	Konzertprogramm 2019/20 und Begräbnis Andrea Fraunschiel
Schloss Management GmbH	23.521,28 €	Lustbarkeitsabgabe 2019 für Eigenveranstaltungen
vokal.sommer.akademie	5.500,00 €	vokal.sommer.akademie 2020
Jeunesse - Musikalische Jugend Eisenstadt	1.000,00 €	Konzerte 2020/21
Haydnorchester Eisenstadt	1.000,00 €	Förderung der JungmusikerInnen
Diözese Eisenstadt	1.000,00 €	Dommusikzyklus "Haydn 20/21
Verein Freunde des Haydnkonservatoriums	1.000,00 €	Konzertreihe 2020/21
Kunstverein Eisenstadt	350,00 €	Ausstellungen im Kunstverein
Mag. Heidi Tschank	1.000,00 €	Kunstkatalog, Arbeiten 2011 - 2020
Reinhard Gombas	700,00 €	Jahreskalender 2020, mit Motiven des Schlossparks
Fotostammtisch "Offene Blende"	500,00 €	Fotoausstellung Pulverturm, 09.11.2020
Reinhard Gombas	700,00 €	Kalender 2021 zu Gunsten der Sanierung des Kalvarienbergs
Bridge Club Burgenland	700,00 €	Erstellen einer Homepage
Winzerschlössl Kaiser	1.900,00 €	Nachhaltiger Pflanzen- und Insektenschutz im Weinbau
Weinbauverein Eisenstadt	6.000,00 €	Weinrebe "Muscat d'noir Eisenstadt"
Weingut Lichtscheidl	400,00 €	Nachhaltiger Pflanzen- und Insektenschutz im Weinbau
Weingut Kirchknopf	513,00 €	Nachhaltiger Pflanzen- und Insektenschutz im Weinbau
Weingut Kirchknopf	134,00 €	Gebühren für "Genussvoll. Im Weingarten.
Weingut Tinhof	642,50 €	Nachhaltiger Pflanzenschutz
Weingut Pachinger	50,00 €	Nachhaltiger Pflanzen- und Insektenschutz im Weinbau

Die neue Volkspartei Eisenstadt	22.254,00 €	Schulungs- und Informationsbeitrag
SPÖ Eisenstadt	8.877,00 €	Schulungs- und Informationsbeitrag
Die Grünen Eisenstadt	3.637,00 €	Schulungs- und Informationsbeitrag
FPÖ Stadtgruppe Eisenstadt	4.532,00 €	Schulungs- und Informationsbeitrag
Bgld. Verein für Straffälligenhilfe	500,00 €	Betreuung von Haftentlassenen
Mini Med Studium	2.500,00 €	Vortragsreihe
Bgld. Hilfswerk	1.000,00 €	Tablets für die Bewohner der Seniorenpension
Bgld. Verein für Straffälligenhilfe	500,00 €	Unterstützung für Strafgefangene
PSV Eisenstadt, Sektion Schießen	500,00 €	Teilnahme Bundesliga Luftpistole
TTV DSG Union Kleinhöflein	500,00 €	Kosten für Trainingsbetrieb
Trics	500,00 €	Kosten für Trainingsbetrieb
ÖTK Eisenstadt	700,00 €	27. Stadtschimeisterschaft 2.2.2020
Eishockeyverein Raptors Eisenstadt	3.000,00 €	Training und Teilnahme an Landesliga
Bgld. Basketball Club Nord BBC-Nord	9.221,25 €	Kosten Sporthalle Allsportzentrum
Bgld. Leichtathletik-Verband	270,36 €	Leichtathletikgala 19.1.2020
Union Eisenstadt - Turnen	4.704,57 €	Miete der städtischen Sportanlagen
UBC Eisenstadt Warriors	4.088,50 €	Miete Sporthalle Allsportzentrum
PSV Eisenstadt	1.153,20 €	Hallenbadeintritte zu Trainingszwecken
Eisenstädter Schwimmunion	1.000,00 €	Trainings- und Meisterschaftsbetrieb
Union Eisenstadt - Turnen	988,20 €	Benutzung der städtischen Sporthallen
SU Discgolf Pannonia	700,00 €	Ausrichtung der Österr. Staatsmeisterschaften 2020 in Discgolf
UBSC Artemis Burgenland	2.642,40 €	Hallenmiete
Union Eisenstadt - Turnen	17.278,44 €	Hallenmiete
TTV DSG Union Kleinhöflein	5.277,90 €	Hallenmiete
Leichtathletik Akademie	9.200,00 €	Leichtathletikmeeting
Trics	500,00 €	Training und Vorbereitung 2020
Union Eisenstadt Turnen	437,10 €	Hallenmiete
Union Basketballclub Eisenstadt Warriors	700,00 €	Neue Dressen
Eisenstädter Billiardclub	1.000,00 €	Übersiedelung des Vereinslokals
BSV Pegasus Eisenstadt	1.000,00 €	Übersiedelung des Vereinslokals
Union Eisenstadt - Turnen	11.840,90 €	Hallenmiete
Bgld. Basketball Club Nord BBC-Nord	11.077,33 €	Hallenmiete
Leichtathletik Akademie Eisenstadt	7.000,00 €	ÖM Leichtathletik U20
HSV - Skyjumpers Austria	1.500,00 €	Nachwuchstraining und Anschaffung von Fallschirmen
UBC Eisenstadt Warriors	3.259,75 €	Hallenmiete

TTV DSG Union Kleinhöflein	1.950,25 €	Hallenmiete
UTC St. Georgen	3.600,00 €	Flutlichtanlage
Union Eisenstadt - Turnen	2.007,50 €	Hallenmiete
Freunde der Martinkaserne Eisenstadt	1.636,00 €	Garnisonsball 2020, Lustbarkeitsabgabe
Verein Stadtmarketing Eisenstadt	7.500,00 €	Bewerbung der Gutscheinaktion
Eduscho Austria GbmH	462,00 €	50 % der Gebrauchsentsgelte öffentl. Gut 2018
Leeb & Szabo OG	727,65 €	50 % der Gebrauchsentsgelte öffentl. Gut 2019
Hopfen & Soehne OG	844,80 €	50 % der Gebrauchsentsgelte öffentl. Gut 2019
Kolping Eisenstadt	1.590,48 €	Advent am Oberberg, Elektroinstallation
Wirtschaftsbund Burgenland	921,00 €	Lustbarkeitsabgabe Ball der Wirtschaft 2020
Schloss Esterhazy Kulturverwaltung	50.000,00 €	Herbstgold
Verein zur Förderung von Kultur, Tourismus und Wirtschaft	40.000,00 €	Wein- und Genussstage 2020

Der Bericht des Bürgermeisters wird zur Kenntnis genommen.

2. Fördervertrag Joseph Haydn Konservatorium GmbH, Beratung und Abschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt unterstützt und fördert das Bildungsangebot in Eisenstadt.

Es sollen daher einerseits die Betriebs- und Instandhaltungskosten sowie der Ausbau des Studienangebotes einschließlich Entwicklung und Einführung neuer Studiengänge bzw. akademischer Lehrgänge im Sinne des Privathochschulgesetzes (PrivHG) in der jeweils geltenden Fassung sowie andererseits die Forschungsaktivitäten der Joseph Haydn Konservatorium GmbH gefördert werden. Hierzu wurde gemeinsam ein Fördervertrag erstellt, wobei sich die maximale Unterstützung der Freistadt Eisenstadt am Anteil der burgenländischen Studierenden am Joseph Haydn Konservatorium orientieren soll.

Die Gesamtförderung der Freistadt Eisenstadt an die Joseph Haydn Konservatorium GmbH für jeweils ein Kalenderjahr soll sich aus einer Basisförderung und einer variablen Förderung zusammensetzen.

Die Basisförderung in der Höhe von 20.000 Euro soll für alle am Joseph Haydn Konservatorium durchgeführten Forschungsprojekte zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere den Fachgebieten

- Haydn- und Liszt-Forschung
- Artistic und Action Research

soll der Vorzug gegeben werden.

Für die Berechnung der variablen Förderung, die sich nach dem Anteil von Studienplätzen der Joseph Haydn Konservatorium GmbH, die an Studierende mit Hauptwohnsitz im Burgenland vergeben werden, bemessen soll, soll folgender Schlüssel angewendet werden:

Bei einem Anteil der Studierenden mit Hauptwohnsitz im Burgenland

- bis 30 % sollen 35,0 %,
- bis 35 % sollen 37,5 %,
- bis 40 % sollen 40,0 %,
- bis 45 % sollen 42,5 %,
- bis 50 % und darüber sollen 45,0 %

der Kommunalsteuerleistung des vorangegangenen Wirtschaftsjahres als variable Förderung gewährt werden.

Berechnung der Gesamtförderung der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt an die Joseph Haydn Konservatorium GmbH für das Kalenderjahr 2022:

	Stichtag	Quelle	Summe
Kommunalsteuerleistungen			
Joseph Haydn Konservatorium GmbH	31.12.2021	Bilanz 2021	90.000,00 €
Berechnungsbasis 2022			90.000,00 €
Basisförderung			
Basisförderung 2022	30.04.2022	Fördervertrag	20.000,00 €
Variable Förderung			
Studienplätze und	31.03.2021	Meldung JHK	284

Begabenschüler*innen am JHK			
davon mit Hauptwohnsitz Burgenland	31.03.2021	Meldung JHK	72
Fördersatz	01.01.2022	Fördervertrag	35 %
Variable Förderung 2022	01.01.2022	Fördervertrag	31.500,00 €
Gesamtförderung 2022			
			51.500,00 €
Teilbetrag I	30.04.2022	Fördervertrag	25.750,00 €
Teilbetrag II	30.09.2022	Fördervertrag	25.750,00 €

Die Vereinbarung soll mit 01.01.2022 wirksam und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt den Fördervertrag mit der Joseph Haydn Konservatorium GmbH. Der Fördervertrag ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses. (siehe Beilage)

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Ersatzgemeinderätin Mag.^a Yasmin Dragschitz das Wort. Diese führt aus:

„Sehr geehrte Anwesende! Wir werden dem Vertrag zustimmen, wollen aber darauf hinweisen, dass im Vergleich zur Basisförderung, die die FH erhält, der Betrag schon interessant ist. Wenn man sich anschaut, wie viele Studierende mit Hauptwohnsitz Burgenland derzeit am Konservatorium studieren, das sind 72. Wenn man bedenkt, dass das an der Fachhochschule fast zehnmal so viele sind, wenn die Basisförderung nur zweieinhalbmal so hoch ist. Also jetzt wird eine Basisförderung von € 20.000,-- beschlossen. Bei der FH haben wir eine von € 50.000,-- beschlossen, dann wollen wir eigentlich darauf hinweisen, dass diese Förderung natürlich in Relation schon sehr hoch ist. Gibt es da eine Begründung, dass die so hoch ist? Oder eine Begründung, dass die Basisförderung von der FH so niedrig ist?“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner

„Ich hätte das jetzt nicht so empfunden. Es ist eine Förderung, die in Summe in etwa jener prozentuell der Fachhochschule entspricht, und daher sehe ich das eigentlich nicht als einen Widerspruch. Natürlich ist das so, dass beim Haydn-Konservatorium die Anzahl der burgenländischen Studenten deutlich geringer ist. Dort haben wir eine starke internationale Belegung der Studienplätze, aber das liegt natürlich auch im Wesen dieser Einrichtung. Im Prinzip von der Gesamtförderung her ist es in etwa prozentuell exakt gleich wie bei der Fachhochschule.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

3. Grundabtretung Teilungsplan GZ. (ÖBB Brücke), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, geschätzte Magistratsdirektorin, hoher Gemeinderat, werte Gäste!

Ich erstatte nun folgenden

Bericht

Die Abtretung erfolgt entsprechend dem Teilungsplan G.Z: der Herren Dipl. Ing. Helmut Jobst und Dipl. Ing. Markus Jobst, staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen.

BESCHLUSSANTRAG

Grundabtretung an das öffentliche Gut:

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes übernimmt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsplans G.Z: der Ingenieurkonsulenten Dipl. Ing. Helmut Jobst und Dipl. Ing. Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, folgendes Teilstück in das öffentliche Gut:

Fig.	von Gst.Nr.	Fläche m ²	EZ	KG	Eigentümer
1	60	Kleinhöflein

Obiges Teilstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet und ist in nachstehendes Grundstück einzubeziehen:

Fig.	zu Gst.Nr.	EZ	KG	Eigentümer
1	▪	Kleinhöflein	Öffentliches Gut

Durch diese Maßnahme werden die Wertgrenzen gem. § 85 des Eisenstädter Stadtrechtes nicht überschritten.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Ersatzgemeinderätin Mag.^a Yasmin Dragschitz das Wort. Diese führt aus:

„Ja, eine Frage habe ich dazu. Ist das dieser Gehsteig der da saniert? Der ist ja schon saniert worden. Wieso ist das erst jetzt im Gemeinderat, wenn das schon passiert ist?

- Zwischenrufe –

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Gibt es eine Begründung dafür? Ich nehme an, dass die Vermessungsarbeiten und die Vorarbeiten für die Verträge eine gewisse Zeit dauern. Aber es war natürlich klar, dass das passieren wird.“

- Zwischenrufe –

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Bitte? Wenn es notwendig ist, dann machen wir das auch so.“

- Zwischenrufe –

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Das Verständnis würde sich in Grenzen halten, wenn man die Dinge liegen lässt und wartet, bis irgendwelche bürokratischen Dinge erledigt sind, die man dann ohnehin erledigen kann.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

4. Widmung Teilungsplan GZ. (ÖBB Brücke), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 60 und 62 EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 5/2021 wird verordnet:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 28.06.2021 Folgendes beschlossen:

WIDMUNG

Nachstehendes Teilstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet:

Fig.	von Gst.Nr.	Fläche m ²	EZ	KG	Eigentümer
1	60	Kleinhöflein

Obiges Teilgrundstück ist in folgendes Grundstück einzubeziehen:

Fig.	zu Gst.Nr.	EZ	KG	Eigentümer
1	▪	Kleinhöflein	Öffentliches Gut

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

5. Grundabtretung Teilungsplan GZ. (ÖBB Brücke), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese stellt folgenden

Bericht

Die Abtretung erfolgt entsprechend dem Teilungsplan G.Z: der Herren Dipl. Ing. Helmut Jobst und Dipl. Ing. Markus Jobst, staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen.

BESCHLUSSANTRAG

Grundabtretung an das öffentliche Gut:

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes übernimmt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsplans G.Z: der Ingenieurkonsulenten Dipl. Ing. Helmut Jobst und Dipl. Ing. Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, folgendes Teilstück in das öffentliche Gut:

Fig.	von Gst.Nr.	Fläche m ²	EZ	KG	Eigentümer
1	30	Eisenstadt
2	9	Eisenstadt
3	9	Eisenstadt
4	7	Eisenstadt
5	5	Eisenstadt
6	9	Eisenstadt
7	205	...	Eisenstadt

Obiges Teilstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet und ist in nachstehendes Grundstück einzubeziehen:

Fig.	zu Gst.Nr.	EZ	KG	Eigentümer
1	▪	Eisenstadt	Öffentliches Gut
2	▪	Eisenstadt	Öffentliches Gut
3	▪	Eisenstadt	Öffentliches Gut
4	▪	Eisenstadt	Öffentliches Gut
5	▪	Eisenstadt	Öffentliches Gut
6	▪	Eisenstadt	Öffentliches Gut
7	▪	Eisenstadt	Öffentliches Gut

Durch diese Maßnahme werden die Wertgrenzen gem. § 85 des Eisenstädter Stadtrechtes nicht überschritten.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

6. Widmung Teilungsplan GZ. (ÖBB Brücke), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 60 und 62 EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 5/2021 wird verordnet:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 28.06.2021 Folgendes beschlossen:

WIDMUNG

Nachstehendes Teilstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet:

Fig.	von Gst.Nr.	Fläche m ²	EZ	KG	Eigentümer
1	30	Eisenstadt
2	9	Eisenstadt
3	9	Eisenstadt
4	7	Eisenstadt
5	5	Eisenstadt
6	9	Eisenstadt
7	205	...	Eisenstadt

Obiges Teilgrundstück ist in folgendes Grundstück einzubeziehen:

Fig.	zu Gst.Nr.	EZ	KG	Eigentümer
1	▪	Eisenstadt	Öffentliches Gut
2	▪	Eisenstadt	Öffentliches Gut
3	▪	Eisenstadt	Öffentliches Gut
4	▪	Eisenstadt	Öffentliches Gut
5	▪	Eisenstadt	Öffentliches Gut

6	▪	Eisenstadt	Öffentliches Gut
7	▪	Eisenstadt	Öffentliches Gut

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

7. B 50 Burgenland Straße „OD Eisenstadt, Kreuzung B 50/Bahnstraße/Wormser Straße“, Kostentragung für Bau- und Erhaltungsmaßnahmen, Vereinbarung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Für die Umgestaltung der B 50/Bahnstraße/Wormser Straße wurde zwischen der Stadtgemeinde Eisenstadt und dem Land Burgenland, Abteilung 8, eine Vereinbarung zur Kostentragung ausgearbeitet. Die voraussichtlichen Kosten für die Errichtung der VLSA und Umgestaltung der Bahnstraße im Kreuzungsbereich B50/Bahnstraße werden ca. 380.000,-- Euro (Grobkostenschätzung) betragen. (Teilung: Land:Gemeinde - 50:50). Diese soll in vorliegender Form beschlossen werden (Beilage).

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt die beiliegende Vereinbarung zur Kostentragung über die Umgestaltung der B 50 im Abschnitt der Kreuzung B 50/Bahnstraße/Wormser Straße, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Eisenstadt und dem Land Burgenland, Abteilung 8.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Ersatzgemeinderätin Mag.^a Yasmin Dragschitz das Wort. Diese führt aus:

„Ja, fürs Protokoll wieder..... Da gibt es sicher einige Fragen, die auch diejenigen interessieren, die das Protokoll lesen. Gibt es da schon einen Gestaltungsplan? Wie schaut es da mit Fußgängerübergängen aus? Wurde an eine Radfahrrampe gedacht? Das Land plant ja anscheinend, wie schaut es da mit dem Zeitplan aus, der

mit der Gemeinde abgesprochen wurde? Wie schaut es mit der Unterführung aus, wird die so bestehen bleiben oder gibt es da andere Ideen, Pläne? Wie schaut es aus mit der Abstimmung mit den anderen Ampeln, und was viele Leute sicher auch interessiert ist, warum es erst jetzt erledigt wird und nicht im Zuge mit den anderen Arbeiten in dieser Straße. Also die Ampeln, die bei der Wirtschaftskammer usw. gemacht wurden, akkordiert wurden, ob es da einen Grund gibt? Ich glaube, es gibt da einen Grund aber fürs Protokoll, damit das dann auch die Leute wissen.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Das waren jetzt eine Reihe von Fragen, aber ich kann einmal mit der letzten Frage beginnen. Wie soll ich sagen, wenn man derartig große Baumaßnahmen macht, dann ist es unmöglich sozusagen zwei Kreuzungen „in einem Zug“ zu machen. Das war von Anfang an ganz klar, dass zunächst einmal die Lobzeile erledigt wird und dass in einem weiteren Schritt die Ödenburger Straße/Bahnstraße gemacht wird. Natürlich wird das abgestimmt, das ist ja klar. Diese Abstimmung und die Schaltung der Ampeln obliegen ja nicht der Stadt sondern dem Land als Straßenerhalter natürlich auch. Wir versuchen dort immer – vor allem dann, wenn auch von der Bevölkerung Anregungen kommen – das mit der Landesstraßenverwaltung abzusprechen, dass hier entsprechende Umstellungen passieren, vor allem was die Fußgängerampeln betrifft. Diese Abstimmung ist selbstverständlich und geht ja auch gar nicht anders. Natürlich gibt es eine Planung, natürlich macht diese Planung das Land, weil es ja eine Landesstraße ist, aber natürlich auch mit unseren Anregungen, und uns war wichtig, dass dort vor allem für Sicherheit gesorgt wird. Das ist der Hauptgrund, dass wir hier eine sichere Verbindung zwischen Bahnhof und Innenstadt herstellen können, und diese Ampel oder diese Kreuzungssituation ist natürlich eine, wo entsprechende Fußgänger- und Fahrradübersetzungsmöglichkeiten geschaffen werden. Das war uns auch ein wichtiger Punkt aber auch dem Land ein wichtiger Punkt, dass hier für alle Verkehrsteilnehmer vor allem die Sicherheit gewährleistet ist. Wer die Situation jetzt kennt, wenn man aus der Bahnstraße – aus der oberen oder aus der unteren Bahnstraße ausfahren möchte – in Stoßzeiten fast unmöglich! Ich glaube, dass es vor allem für die Eisenstädterinnen und Eisenstädter eine klare Verbesserung der Verkehrssituation sein wird. Natürlich verlangsamen Ampeln in Summe den Verkehr und regeln den Verkehr, und genau das sollte auch unser gemeinsames Ziel sein. Was die Unterführung betrifft, da gibt es noch Diskussionen. Mein Zugang wäre gewesen, dass man sie offen lässt, obwohl sie nicht der Normen

entspricht, sie ist ja nicht behindertengerecht und eigentlich zu steil, auch für Kinderwägen und für Kleinkinder ein bisschen schwierig zu benutzen, trotzdem wird sie von vielen nach wie vor benutzt. Aber rein verkehrstechnisch ist sie dann nicht mehr notwendig, weil dann ja oberirdisch die Möglichkeiten besteht. Da wird es aber noch Gespräche mit dem Land geben, wie man mit dieser Unterführung künftig umgeht. Das ist noch nicht abschließend geklärt.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

8. Baulandfreigabe „Kirchäcker Ost“, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Für das Gebiet „Kirchäcker Ost“ wurde zwischen den drei Siedlungsgenossenschaften OSG, NE, und B-Süd und der Stadtgemeinde Freistadt Eisenstadt ein Privatvertrag über die Erschließungskosten im September 2019 abgeschlossen. Planliche Grundlage des Aufschließungsgebietes ist der Teilungsplan des ZT Büros DI Helmut Jobst mit Datum vom 10.02.2020, GZ und der Teilbebauungsplanentwurf vom 13.06.2019, Plannummer 17-17/BBPL/201 des ZT Büros Knollconsult Umweltplanung. Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in der Sitzung vom 14.12.2020 den erarbeiteten Teilbebauungsplan „Kirchäcker Ost“ beschlossen. Dieser Teilbebauungsplan wurde zur Verordnungsprüfung an die Abteilung 2 - Hauptreferat Landesplanung übermittelt.

Die Erschließung des Gebiets „Kirchäcker Ost“ ist durch den o.a. Teilungsplan, in dem Grundflächen zur Schaffung von neue Straßen eingeplant sind, gesichert. Die Bebauung des Gebietes wird durch den beschlossenen Teilbebauungsplan „Kirchäcker Ost“ geregelt.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 28.06.2021, Zahl: TOP 8, mit der festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019, LGBL. Nr. 49/2019 i.d.g.F, wird verordnet:

§ 1

Die widmungsgemäße Verwendung des (in der beiliegenden Plandarstellung gekennzeichneten) Aufschließungsgebietes „Aufschließungsgebiet-Wohngebiet (AW)“, Grundstücke Nr. (Teilfläche) und „Aufschließungsgebiet-Geschäftsgebiet (AG)“, Grundstück Nr. (Teilfläche), KG Eisenstadt ist zulässig, weil die Erschließung dieses Gebietes durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Waltraud Bachmaier, Sascha Reindl, Gerald Hicke, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Daniel Janisch, Mag.^a Dr. Andrea Dvornikovich sowie Mag.^a Regina Lackner (ÖVP-Ersatzmitglied), mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeister Otto Kropf, Stadtrat Mag. Dr. Richard Mikats, Beatrix Wagner, Bettina Eiszner, Patrick Golautschnig sowie Anika Karall, MA und mit den Stimmen der

Grünen-Gemeinderatsmitglieder Mag.^a Edith Madlberger-Schmidt sowie Mag.^a Yasmin Dragschitz (Grüne-Ersatzmitglied), gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – LAbg. Géza Molnár, Konstantin Langhans, BSc, sowie Matthias Hahnekamp (FPÖ-Ersatzmitglied) mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

9. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Grst. Nr., KG Eisenstadt), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Für große Teile des Stadtgebietes wird derzeit ein Bebauungsplan erstellt. Grundlage für die vorliegende Stellungnahme ist ein Vorentwurf des Gestaltungskonzeptes, partielle Bestandsaufnahmen und -analyse bzw. erste Überlegungen der Stadtgemeinde.

Zur Sicherung der späteren Durchführung dieses Bebauungsplanes hat der Gemeinderat für Teile dieses Gebietes mit Beschluss vom 21.09.2020 eine befristete Bausperre gem. § 52 Abs. 1 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) erlassen. Das ggst. Vorhaben ist von dieser Bausperre betroffen.

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) sind Baubewilligungen und Grundteilungen während der Bausperre im betreffenden Gebiet „nur zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens einer oder eines Sachverständigen feststellt, dass die beantragte Grundteilung oder das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht“.

In der vorliegenden Stellungnahme des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein (Beilage) wird daher die Übereinstimmung des gegenständlichen Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und den aktuellen Überlegungen und dem Entwurf des Bebauungsplanes geprüft. Sonstige baurechtliche Aspekte (wie z.B. Belichtung, Brandschutz, Nutzungssicherheit etc.) werden nicht behandelt und sind daher von der Baubehörde davon getrennt zu prüfen.

Beim gegenständlichen Bauvorhaben ist auf Grund der beabsichtigten Verwendungsart kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan gegeben.

Die geplanten Baumerkmale entsprechen der beabsichtigten Gesamtgestaltung (Bebauungsplan).

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz stellt der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt fest, dass das Bauvorhaben von“ (Grst. Nr., KG Eisenstadt) „Statische Sanierung des bestehenden Wohngebäudes“ nach Anhörung des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und dem bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht und somit eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot, Baubewilligungen zu erteilen, vorliegt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

10. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Grst. Nr., KG Eisenstadt), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Für große Teile des Stadtgebietes wird derzeit ein Bebauungsplan erstellt. Grundlage für die vorliegende Stellungnahme ist ein Vorentwurf des Gestaltungskonzeptes, partielle Bestandsaufnahmen und -analyse bzw. erste Überlegungen der Stadtgemeinde.

Zur Sicherung der späteren Durchführung dieses Bebauungsplanes hat der Gemeinderat für Teile dieses Gebietes mit Beschluss vom 21.09.2020 eine befristete Bausperre gem. § 52 Abs. 1 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) erlassen. Das ggst. Vorhaben ist von dieser Bausperre betroffen.

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) sind Baubewilligungen und Grundteilungen während der Bausperre im betreffenden Gebiet „nur zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens einer oder eines Sachverständigen feststellt, dass die beantragte Grundteilung oder das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht“.

In der vorliegenden Stellungnahme des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein (Beilage) wird daher die Übereinstimmung des gegenständlichen Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und den aktuellen Überlegungen und dem Entwurf des Bebauungsplanes geprüft. Sonstige baurechtliche Aspekte (wie z.B. Belichtung, Brandschutz, Nutzungssicherheit etc.) werden nicht behandelt und sind daher von der Baubehörde davon getrennt zu prüfen.

Beim gegenständlichen Bauvorhaben ist auf Grund der beabsichtigten Verwendungsart kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan gegeben.

Die geplanten Baumerkmale entsprechen der beabsichtigten Gesamtgestaltung (Bebauungsplan).

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz stellt der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt fest, dass das Bauvorhaben der (Grst. Nr., KG Eisenstadt) „Errichtung eines Kellergeschosses bei zwei Zweifamilienhäusern“ nach Anhörung des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und dem bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht und somit eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot, Baubewilligungen zu erteilen, vorliegt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

11. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Grst. Nr., KG St. Georgen), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Für große Teile des Stadtgebietes wird derzeit ein Bebauungsplan erstellt. Grundlage für die vorliegende Stellungnahme ist ein Vorentwurf des Gestaltungskonzeptes, partielle Bestandsaufnahmen und -analyse bzw. erste Überlegungen der Stadtgemeinde.

Zur Sicherung der späteren Durchführung dieses Bebauungsplanes hat der Gemeinderat für Teile dieses Gebietes mit Beschluss vom 21.09.2020 eine befristete Bausperre gem. § 52 Abs. 1 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) erlassen. Das ggst. Vorhaben ist von dieser Bausperre betroffen.

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) sind Baubewilligungen und Grundteilungen während der Bausperre im betreffenden Gebiet „nur zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens einer oder eines Sachverständigen feststellt, dass die beantragte Grundteilung oder das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht“.

In der vorliegenden Stellungnahme des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein (Beilage) wird daher die Übereinstimmung des gegenständlichen Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und den aktuellen Überlegungen und dem Entwurf des Bebauungsplanes geprüft. Sonstige baurechtliche Aspekte (wie z.B. Belichtung, Brandschutz, Nutzungssicherheit etc.) werden nicht behandelt und sind daher von der Baubehörde davon getrennt zu prüfen.

Beim gegenständlichen Bauvorhaben ist auf Grund der beabsichtigten Verwendungsart kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan gegeben.

Die geplanten Baumerkmale entsprechen der beabsichtigten Gesamtgestaltung (Bebauungsplan).

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz stellt der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt fest, dass das Bauvorhaben von Frau (Grst. Nr., KG St. Georgen) „Ausbau des bestehenden Dachbodens“ nach Anhörung des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und dem bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht und somit eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot, Baubewilligungen zu erteilen, vorliegt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

12. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Grst. Nr. ..., KG St. Georgen), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Für große Teile des Stadtgebietes wird derzeit ein Bebauungsplan erstellt. Grundlage für die vorliegende Stellungnahme ist ein Vorentwurf des Gestaltungskonzeptes, partielle Bestandsaufnahmen und -analyse bzw. erste Überlegungen der Stadtgemeinde.

Zur Sicherung der späteren Durchführung dieses Bebauungsplanes hat der Gemeinderat für Teile dieses Gebietes mit Beschluss vom 21.09.2020 eine befristete Bausperre gem. § 52 Abs. 1 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) erlassen. Das ggst. Vorhaben ist von dieser Bausperre betroffen.

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) sind Baubewilligungen und Grundteilungen während der Bausperre im betreffenden Gebiet „nur zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens einer oder eines Sachverständigen feststellt, dass die beantragte Grundteilung oder das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht“.

In der vorliegenden Stellungnahme des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein (Beilage) wird daher die Übereinstimmung des gegenständlichen Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und den aktuellen Überlegungen und dem Entwurf des Bebauungsplanes geprüft. Sonstige baurechtliche Aspekte (wie z.B. Belichtung, Brandschutz, Nutzungssicherheit etc.) werden nicht behandelt und sind daher von der Baubehörde davon getrennt zu prüfen.

Beim gegenständlichen Bauvorhaben ist auf Grund der beabsichtigten Verwendungsart kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan gegeben.

Die geplanten Baumerkmale entsprechen der beabsichtigten Gesamtgestaltung (Bebauungsplan).

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz stellt der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt fest, dass das Bauvorhaben von' (Grst. Nr. ..., KG St. Georgen) „Errichtung eines Gartenhauses“ nach Anhörung des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und dem bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht und somit eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot, Baubewilligungen zu erteilen, vorliegt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

13. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Grst. Nr., KG Kleinhöflein), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Für große Teile des Stadtgebietes wird derzeit ein Bebauungsplan erstellt. Grundlage für die vorliegende Stellungnahme ist ein Vorentwurf des Gestaltungskonzeptes, partielle Bestandsaufnahmen und -analyse bzw. erste Überlegungen der Stadtgemeinde.

Zur Sicherung der späteren Durchführung dieses Bebauungsplanes hat der Gemeinderat für Teile dieses Gebietes mit Beschluss vom 21.09.2020 eine befristete Bausperre gem. § 52 Abs. 1 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) erlassen. Das ggst. Vorhaben ist von dieser Bausperre betroffen.

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) sind Baubewilligungen und Grundteilungen während der Bausperre im betreffenden Gebiet „nur zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens einer oder eines Sachverständigen feststellt, dass die beantragte Grundteilung oder das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht“.

In der vorliegenden Stellungnahme des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein (Beilage) wird daher die Übereinstimmung des gegenständlichen Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und den aktuellen Überlegungen und dem Entwurf des Bebauungsplanes geprüft. Sonstige baurechtliche Aspekte (wie z.B. Belichtung, Brandschutz, Nutzungssicherheit etc.) werden nicht behandelt und sind daher von der Baubehörde davon getrennt zu prüfen.

Beim gegenständlichen Bauvorhaben ist auf Grund der beabsichtigten Verwendungsart kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan gegeben.

Die geplanten Baumerkmale entsprechen der beabsichtigten Gesamtgestaltung (Bebauungsplan).

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz stellt der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt fest, dass das Bauvorhaben von (Grst. Nr., **KG Kleinhöflein**) **„Neubau eines Einfamilienhauses mit überdachtem Abstellplatz“** nach Anhörung des Amtssachverständigen Ing. Gerald

Werschlein die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und dem bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht und somit eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot, Baubewilligungen zu erteilen, vorliegt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

14. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Grst. Nr., KG Eisenstadt), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Für große Teile des Stadtgebietes wird derzeit ein Bebauungsplan erstellt. Grundlage für die vorliegende Stellungnahme ist ein Vorentwurf des Gestaltungskonzeptes, partielle Bestandsaufnahmen und -analyse bzw. erste Überlegungen der Stadtgemeinde.

Zur Sicherung der späteren Durchführung dieses Bebauungsplanes hat der Gemeinderat für Teile dieses Gebietes mit Beschluss vom 21.09.2020 eine befristete Bausperre gem. § 52 Abs. 1 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) erlassen. Das ggst. Vorhaben ist von dieser Bausperre betroffen.

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) sind Baubewilligungen und Grundteilungen während der Bausperre im betreffenden Gebiet „nur zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens einer oder eines Sachverständigen feststellt, dass die beantragte Grundteilung oder das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht“.

In der vorliegenden Stellungnahme des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein (Beilage) wird daher die Übereinstimmung des gegenständlichen Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und den aktuellen Überlegungen und dem Entwurf des Bebauungsplanes geprüft. Sonstige baurechtliche Aspekte (wie z.B. Belichtung, Brandschutz, Nutzungssicherheit etc.) werden nicht behandelt und sind daher von der Baubehörde davon getrennt zu prüfen.

Beim gegenständlichen Bauvorhaben ist auf Grund der beabsichtigten Verwendungsart kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan gegeben.

Die geplanten Baumerkmale entsprechen der beabsichtigten Gesamtgestaltung (Bebauungsplan).

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz stellt der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt fest, dass das Bauvorhaben von Herrn (Grst. Nr., KG Eisenstadt) „Neubau eines Einfamilienhauses“ nach Anhörung des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und dem bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht und somit eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot, Baubewilligungen zu erteilen, vorliegt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

15. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Grst. Nr., KG St. Georgen), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Für große Teile des Stadtgebietes wird derzeit ein Bebauungsplan erstellt. Grundlage für die vorliegende Stellungnahme ist ein Vorentwurf des Gestaltungskonzeptes, partielle Bestandsaufnahmen und -analyse bzw. erste Überlegungen der Stadtgemeinde.

Zur Sicherung der späteren Durchführung dieses Bebauungsplanes hat der Gemeinderat für Teile dieses Gebietes mit Beschluss vom 21.09.2020 eine befristete Bausperre gem. § 52 Abs. 1 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) erlassen. Das ggst. Vorhaben ist von dieser Bausperre betroffen.

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) sind Baubewilligungen und Grundteilungen während der Bausperre im betreffenden Gebiet „nur zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens einer oder eines Sachverständigen feststellt, dass die beantragte Grundteilung oder das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht“.

In der vorliegenden Stellungnahme des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein (Beilage) wird daher die Übereinstimmung des gegenständlichen Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und den aktuellen Überlegungen und dem Entwurf des Bebauungsplanes geprüft. Sonstige baurechtliche Aspekte (wie z.B. Belichtung, Brandschutz, Nutzungssicherheit etc.) werden nicht behandelt und sind daher von der Baubehörde davon getrennt zu prüfen.

Beim gegenständlichen Bauvorhaben ist auf Grund der beabsichtigten Verwendungsart kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan gegeben.

Die geplanten Baumerkmale entsprechen der beabsichtigten Gesamtgestaltung (Bebauungsplan).

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz stellt der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt fest, dass das Bauvorhaben der
..... (Grst. Nr., KG St. Georgen) „Neubau eines Doppelhauses mit Carports und Einfriedung“ nach Anhörung des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und dem bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht und somit eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot, Baubewilligungen zu erteilen, vorliegt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

16. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Grst. Nr., KG Eisenstadt), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Für große Teile des Stadtgebietes wird derzeit ein Bebauungsplan erstellt. Grundlage für die vorliegende Stellungnahme ist ein Vorentwurf des Gestaltungskonzeptes, partielle Bestandsaufnahmen und -analyse bzw. erste Überlegungen der Stadtgemeinde.

Zur Sicherung der späteren Durchführung dieses Bebauungsplanes hat der Gemeinderat für Teile dieses Gebietes mit Beschluss vom 21.09.2020 eine befristete Bausperre gem. § 52 Abs. 1 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) erlassen. Das ggst. Vorhaben ist von dieser Bausperre betroffen.

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) sind Baubewilligungen und Grundteilungen während der Bausperre im betreffenden Gebiet „nur zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens einer oder eines Sachverständigen feststellt, dass die beantragte Grundteilung oder das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht“.

In der vorliegenden Stellungnahme des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein (Beilage) wird daher die Übereinstimmung des gegenständlichen Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und den aktuellen Überlegungen und dem Entwurf des Bebauungsplanes geprüft. Sonstige baurechtliche Aspekte (wie z.B. Belichtung, Brandschutz, Nutzungssicherheit etc.) werden nicht behandelt und sind daher von der Baubehörde davon getrennt zu prüfen.

Beim gegenständlichen Bauvorhaben ist auf Grund der beabsichtigten Verwendungsart kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan gegeben.

Die geplanten Baumerkmale entsprechen der beabsichtigten Gesamtgestaltung (Bebauungsplan).

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz stellt der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt fest, dass das Bauvorhaben von (Grst. Nr., KG Eisenstadt) „Neubau eines Wohnhauses inkl. Carport, Schwimmbecken und Einfriedung“ nach Anhörung des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und dem bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht und somit eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot, Baubewilligungen zu erteilen, vorliegt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

17. Ausnahme vom Verbot zur Grundteilung (Grst. Nr. und, KG Eisenstadt), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Für große Teile des Stadtgebietes wird derzeit ein Bebauungsplan erstellt. Grundlage für die vorliegende Stellungnahme ist ein Vorentwurf des Gestaltungskonzeptes, partielle Bestandsaufnahmen und -analyse bzw. erste Überlegungen der Stadtgemeinde.

Zur Sicherung der späteren Durchführung dieses Bebauungsplanes hat der Gemeinderat für Teile dieses Gebietes mit Beschluss vom 21.09.2020 eine befristete Bausperre gem. § 52 Abs. 1 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) erlassen. Das ggst. Vorhaben ist von dieser Bausperre betroffen.

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) sind Baubewilligungen und Grundteilungen während der Bausperre im betreffenden Gebiet „nur zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens einer oder eines Sachverständigen feststellt, dass die beantragte Grundteilung oder das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht“.

In der vorliegenden Stellungnahme des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein (Beilage) wird daher die Übereinstimmung des gegenständlichen Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und den aktuellen Überlegungen und dem Entwurf des Bebauungsplanes geprüft. Sonstige baurechtliche Aspekte (wie z.B. Belichtung, Brandschutz, Nutzungssicherheit etc.) werden nicht behandelt und sind daher von der Baubehörde davon getrennt zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Grundstücksteilung ist auf Grund der beabsichtigten Verwendungsart kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan gegeben.

Die geplante Grundstücksteilung entspricht der beabsichtigten Gesamtgestaltung (Bebauungsplan).

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz stellt der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt fest, dass die von beantragten Grundteilungen (Grst. Nr. und, KG Eisenstadt) nach Anhörung des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigen und dem bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widersprechen und somit eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot, Grundteilungen zu erteilen, vorliegt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

18. Ausnahme vom Verbot zur Grundteilung (Grst. Nr., KG Eisenstadt),

Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Für große Teile des Stadtgebietes wird derzeit ein Bebauungsplan erstellt. Grundlage für die vorliegende Stellungnahme ist ein Vorentwurf des Gestaltungskonzeptes,

partielle Bestandsaufnahmen und -analyse bzw. erste Überlegungen der Stadtgemeinde.

Zur Sicherung der späteren Durchführung dieses Bebauungsplanes hat der Gemeinderat für Teile dieses Gebietes mit Beschluss vom 21.09.2020 eine befristete Bausperre gem. § 52 Abs. 1 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) erlassen. Das ggst. Vorhaben ist von dieser Bausperre betroffen.

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) sind Baubewilligungen und Grundteilungen während der Bausperre im betreffenden Gebiet „nur zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens einer oder eines Sachverständigen feststellt, dass die beantragte Grundteilung oder das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht“.

In der vorliegenden Stellungnahme des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein (Beilage) wird daher die Übereinstimmung des gegenständlichen Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und den aktuellen Überlegungen und dem Entwurf des Bebauungsplanes geprüft. Sonstige baurechtliche Aspekte (wie z.B. Belichtung, Brandschutz, Nutzungssicherheit etc.) werden nicht behandelt und sind daher von der Baubehörde davon getrennt zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Grundstücksteilung ist auf Grund der beabsichtigten Verwendungsart kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan gegeben.

Die geplante Grundstücksteilung entspricht der beabsichtigten Gesamtgestaltung (Bebauungsplan).

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz stellt der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt fest, dass die von der beantragte Grundteilung (Grst. Nr., KG Eisenstadt) nach Anhörung des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und dem bestehenden

Flächenwidmungsplan nicht widerspricht und somit eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot, Grundteilungen zu erteilen, vorliegt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

19. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Grst. Nr., KG Eisenstadt), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Für große Teile des Stadtgebietes wird derzeit ein Bebauungsplan erstellt. Grundlage für die vorliegende Stellungnahme ist ein Vorentwurf des Gestaltungskonzeptes, partielle Bestandsaufnahmen und -analyse bzw. erste Überlegungen der Stadtgemeinde.

Zur Sicherung der späteren Durchführung dieses Bebauungsplanes hat der Gemeinderat für Teile dieses Gebietes mit Beschluss vom 21.09.2020 eine befristete Bausperre gem. § 52 Abs. 1 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) erlassen. Das ggst. Vorhaben ist von dieser Bausperre betroffen.

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) sind Baubewilligungen und Grundteilungen während der Bausperre im betreffenden Gebiet „nur zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens einer oder eines Sachverständigen feststellt, dass die beantragte Grundteilung oder das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht“.

In der vorliegenden Stellungnahme des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein (Beilage) wird daher die Übereinstimmung des gegenständlichen Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und den aktuellen Überlegungen und dem Entwurf des Bebauungsplanes geprüft. Sonstige baurechtliche Aspekte (wie z.B. Belichtung, Brandschutz, Nutzungssicherheit etc.) werden nicht behandelt und sind daher von der Baubehörde davon getrennt zu prüfen.

Beim gegenständlichen Bauvorhaben ist auf Grund der beabsichtigten Verwendungsart kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan gegeben.

Die geplanten Baumerkmale entsprechen der beabsichtigten Gesamtgestaltung (Baubauungsplan).

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

**Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz stellt der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt fest, dass das Bauvorhaben der ...
..... (Grst. Nr., KG Eisenstadt) „Errichtung eines Doppelhauses mit je 2 Stellplätzen“ nach Anhörung des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und dem bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht und somit eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot, Baubewilligungen zu erteilen, vorliegt.**

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

20. Vermietung Dauerparkplätze, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die Freistadt Eisenstadt betreibt unter anderem am Krautgartenweg mit 82 Stellplätzen, in der Verbindungsstraße Krautgartenweg - Bad Kissingen-Platz mit 76 Stellplätzen und am Rosental mit 20 Stellplätzen sogenannte Tagesparkplätze. Die Bezahlung der Parkgebühr dieser Tagesparkplätze erfolgt über eigene Parkautomaten oder über Handy-Parken.

Auf diesen Parkplätzen soll nun die Möglichkeit bestehen, dass max. 10% der vorhandenen Stellplätze auch als Dauerparkplätze über längerfristige Mietverträge vermietet werden.

Die Vertragserstellung erfolgt analog der Mietverträge Parkplatz Osterwiese. Die monatliche Miete beträgt € 61,80 (inkl. USt) pro Stellplatz und ist an den Verbraucherpreisindex 2015 gebunden.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt, dass max. 10% der Stellplätze der nachstehend angeführten Parkplätze über längerfristige Mietverträge vermietet werden.

Das wären somit am Parkplatz Krautgartenweg 8 Stellplätze, in der Verbindungsstraße Krautgartenweg - Bad Kissingen-Platz 7 Stellplätze und am Rosental 2 Stellplätze.

Die monatliche Miete beträgt € 61,80 (inkl. USt) pro Stellplatz und ist an den Verbraucherpreisindex 2015 gebunden.

Die Vertragserstellung erfolgt analog der Mietverträge Parkplatz Osterwiese.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

21. Eisenstadt Infrastruktur KG – Jahresabschluss 2020, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nimmt den in Beilage genannten Jahresabschluss 2020 der Eisenstadt Infrastruktur KG, welcher ein integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist, zur Kenntnis.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

22. Eisenstadt Infrastruktur KG – Gewinnverwendung 2020, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die Bilanz 2020 der Eisenstadt Infrastruktur KG weist einen Jahresgewinn in Höhe von EUR 8.349,60 aus.

Gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages ist am Gewinn und Verlust die Kommanditistin (Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt) alleine beteiligt.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt den Jahresgewinn in Höhe von EUR 8.349,60 in der Eisenstadt Infrastruktur KG zu belassen.

Er wird zur Wiederauffüllung von Vorjahresverlusten bzw. für zukünftige Verluste verwendet.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

23. Prüfungsausschuss, Bericht

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Bettina Eiszner das Wort.

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, liebe Kolleginnen und Kollegen, werte Gäste! Ich darf eine kurze Zusammenfassung verlesen. Ich mache heute keine „Leseaufgabe“ daraus, es ist ziemlich viel Text diesmal, auch da wieder kurz zusammengefasst. Wer es ganz genau wissen möchte und nachlesen möchte, es liegt wieder für jede Fraktion eine Kopie auf.“

Bericht

über die 2. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 07.06.2021.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Gemäß den Bestimmungen des § 76 Abs. 7 des Eisenstädter Stadtrechtes nehme ich den Bericht der Obfrau des Prüfungsausschusses, Frau Gemeinderätin Bettina Eiszner, zur Kenntnis. Gleichzeitig danke ich Dir und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die durchgeführte Kontrolltätigkeit.“

Der Vorsitzende stellt fest, dass eine Äußerung des Kassenführers Mag. Michael Lebeth vom 14.06.2021 vorliege, die folgenden Wortlaut hat: „Dem Bericht des Prüfungsausschusses vom 07.06.2021 habe ich nichts mehr hinzuzufügen.“

24. Allfälliges

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Vizebürgermeister Otto Kropf das Wort. Dieser führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat!

Vorweg einmal, mit der Arbeit der Gemeindebediensteten sind wir sehr zufrieden. Es hat erst einen Fall gegeben, der im Prüfungsausschuss auch behandelt wurde. Um in solchen Fällen vorzubeugen wird angeregt, dass sich eine Arbeitsgruppe zusammensetzt, die sich vielleicht überlegt, eine interne Revision zu installieren. Wir sind doch eine Gemeinde mit 270/280 Mitarbeitern, und auch im Zuge der Digitalisierungsoffensive dass irgendwie unter Umständen IKS-Instrumente eingebaut werden in den Aktenverlauf.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner

„Dankeschön für diese Anregung. Sie wird zur Kenntnis genommen und wir werden in diesem Bereich sicherlich noch das eine oder andere an Akzenten zu setzen haben.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich darf noch mitteilen, dass die nächste Gemeinderatssitzung voraussichtlich am 13. September 2021 stattfinden wird.“

In Ermangelung weiterer Tagesordnungspunkte schließt der Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 19:32 Uhr.

Die Schriftführerin:

Mag.^a Gerda Török eh.

Der Vorsitzende:

Mag. Thomas Steiner eh.

Die Beglaubiger:

Gemeinderätin Waltraud Bachmaier eh.

Gemeinderat LAbg. Géza Molnár eh.